

Erklärung zur Unternehmensführung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 6. April 2022 gemäß § 289f HGB in der gemäß Art. 80, 83 Abs. 1, 87 EGHGB maßgeblichen Fassung mit Bericht über die Corporate Governance der Gesellschaft

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken (§ 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB)

Die Unternehmensführung der PEARL GOLD AG, vom 1. Januar 2021 bis 7. April 2022: PEARL GOLD AG i.L. („Gesellschaft“), als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz, die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die Gesellschaft dem sog. „dualen Führungssystem“.

Dieses war im Berichtszeitraum durch eine strikte personelle Trennung zwischen – seinerzeit – der Abwicklerin als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Abwicklerin und Aufsichtsrat arbeiteten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Abwicklerin und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens war eng an den Prinzipien des Deutschen Corporate Governance Kodex ausgerichtet. Daneben wurden offene Unternehmenskommunikation, ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie die Achtung der Aktionärsinteressen als tragende Säulen für die erfolgreiche Unternehmensführung der Gesellschaft angesehen. Darüber hinaus wurden angesichts des überschaubaren Geschäftsumfangs keine Unternehmensführungspraktiken i.S.d. § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB bei der Gesellschaft angewandt.

Vorstehendes gilt nach Ende des Berichtszeitraums im Wesentlichen entsprechend fort, wobei allerdings seit dem 7. April 2022 die Liquidationsphase beendet ist, so dass seitdem nicht mehr der Abwicklerin (vgl. §§ 264 ff. AktG), sondern dem Vorstand die Leitung der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 76 ff. AktG obliegt.

Arbeitsweise des Vorstands (§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB) bzw. der Abwicklerin

Aufgabe des **Vorstandes** ist es grundsätzlich, das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung zu leiten, die Unternehmensstrategie zu entwickeln und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung zu sorgen. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat die Gesellschaft im Grundsatz mit dem Anspruch zu leiten, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Er führt grundsätzlich die Geschäfte, im Rahmen der Gesetze und der Satzung. Weiterhin richtet er sein Handeln nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus, soweit diesen in der jährlichen Entsprechenserklärung entsprochen wird; die jeweils einschlägige und aktuelle Erklärung gemäß § 161 AktG für die Gesellschaft findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft, <https://www.pearlgoldag.com/corporate-governance/>. Die im Berichtszeitraum amtierende alleinige Abwicklerin, Frau Julia Boutonnet, hat den Aufsichtsrat grundsätzlich regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragsituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen sind ausführlich zu erläutern und zu begründen. Außerdem hat der Vorstand regelmäßig über das Thema Compliance zu berichten, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, die gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegen.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Oktober 2016 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Gläubigerversammlung nahm

einen vom Insolvenzverwalter vorgelegten Insolvenzplan an, das Amtsgericht Frankfurt am Main hat ihn am 23. August 2019 bestätigt. Die dagegen durch einen Insolvenzgläubiger eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 10. Juni 2020 rechtskräftig zurückgewiesen. Nachdem die Bedingungen aus dem Insolvenzplan erfüllt waren, wurde das Insolvenzverfahren zum 31. Dezember 2020 vom Amtsgericht Frankfurt am Main aufgehoben.

Da der Insolvenzplan keine gesellschaftsrechtlichen Regelungen enthielt, befand sich die Gesellschaft ab dem 1. Januar 2021 in der Abwicklung (§§ 264 ff. AktG). Der bisherige Vorstand, Frau Julia Boutonnet, war alleinige Abwicklerin der Gesellschaft. Die Abwicklerin verdrängt im Abwicklungsstadium den Vorstand als Organ. Sie hat – solange die Hauptversammlung nicht die Fortsetzung der Gesellschaft beschließt – die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; im Übrigen decken sich die Rechte und Pflichten der Abwicklerin im Wesentlichen mit denen des Vorstands außerhalb der Insolvenz, wie eingangs dieses Abschnitts beschrieben. Die ordentliche Hauptversammlung vom 4. November 2021 beschloss die Fortsetzung der Gesellschaft, der Beschluss ist am 7. April 2022 im Handelsregister eingetragen worden; die Gesellschaft ist damit wieder zu einer sogenannten werbenden Gesellschaft geworden, deren Leitung einem Vorstand in eigener Verantwortung obliegt. Zum Vorstand hat der Aufsichtsrat Frau Boutonnet bestellt.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats (§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB) und Corporate-Governance-Berichterstattung in Bezug auf den Aufsichtsrat

Der **Aufsichtsrat** ist grundsätzlich das Kontrollgremium der Gesellschaft. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstands und steht diesem bei der Leitung des Unternehmens beratend zur Seite. Er bestellt und entlässt den Vorstand, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich vom Vorstand in alle Entscheidungen einzubinden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

In der Abwicklung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zum 31. Dezember 2020 war der Aufsichtsrat zur Überwachung der Abwicklerin der Gesellschaft berufen. Eine Kompetenz zu ihrer Bestellung oder Entlassung kam ihm allerdings nicht zu (vgl. § 265 AktG).

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand im Berichtszeitraum aus fünf Mitgliedern. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. November 2021 beschloss im Wege der Satzungsänderung mit der erforderlichen Mehrheit, die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates von sechs auf fünf herabzusetzen. Die Satzungsänderung wurde am 7. April 2022 im Handelsregister eingetragen und damit wirksam. Aufgrund der Unternehmensgröße erachtete und erachtet der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen für nicht erforderlich. Zum 1. Januar 2022 wurde in Befolgung von § 107 Abs. 4 AktG n.F. ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Mitbestimmungsrechtliche Vorgaben finden für die Gesellschaft keine Anwendung, so dass keine Aufsichtsratsmitglieder dem Kreis der Arbeitnehmer entstammen. Innerhalb des Aufsichtsrats koordiniert und leitet der Vorsitzende die Aufsichtsratssitzungen, die grundsätzlich mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Der Aufsichtsrat fasste im Berichtszeitraum allerdings mit Blick auf die Liquidationsphase der Gesellschaft lediglich verschiedene Beschlüsse im Umlaufverfahren, da eine größere Zahl an Sitzungen nach seiner Einschätzung zur sachgerechten Wahrnehmung seiner wenigen Aufgaben im Zuge der Abwicklung nicht erforderlich war. Die Aufgaben und Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Bericht des Aufsichtsrats im jährlichen Geschäftsbericht dargestellt.

Der Aufsichtsrat hielt es im Berichtszeitraum und hält es auch weiterhin für angemessen und strebt an, dass stets mindestens ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig ist im Sinne der Empfehlungen C.6 bis C.10 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019. Diese Voraussetzungen erfüllten nach Einschätzung des Aufsichtsrats sämtliche im Berichtszeitraum

tätigen Aufsichtsratsmitglieder. Eine Selbstbeurteilung gemäß Empfehlung D.13 DCGK hat der Aufsichtsrat im Berichtszeitraum aus den in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG genannten Gründen nicht durchgeführt.

Zielgrößen für den Frauenanteil (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Die Gesellschaft hatte im Berichtszeitraum und hat bei Erstellung dieser Erklärung zur Unternehmensführung keine Arbeitnehmer. Die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes gemäß § 76 Abs. 4 AktG ist daher nicht möglich; aus rechtlicher Vorsorge wurde er mit Null festgelegt.

Alleinige Abwicklerin der Gesellschaft im Berichtszeitraum bzw. bis zum 7. April 2022 war Frau Julia Boutonnet; seit dem 7. April 2022 ist sie Vorstand. Dem Aufsichtsrat gehörten und gehören keine Frauen an. Die Zielgröße für den Frauenanteil unter den Vorstandsmitgliedern bzw. Abwickler und Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG wurde auf Null festgelegt. Als eher kleine Aktiengesellschaft war die Gesellschaft darauf angewiesen, den Pool qualifizierter und interessierter Kandidaten auszuschöpfen, eine Einschränkung durch weitere Zielgrößen wurde als kontraproduktiv angesehen.

Das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz finden auf die Gesellschaft keine Anwendung, so dass die Vorschriften des § 96 Abs. 2 AktG und des § 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB über einen Frauenanteil im Aufsichtsrat nicht gelten.

Risikomanagementsystem

Im Berichtszeitraum waren die relevanten Risikobereiche klar definiert, wie im Lagebericht detailliert dargestellt. Diese Risikofaktoren wurden und werden in regelmäßigen Abständen überprüft und gewichtet und die Einschätzung der Unternehmensführung dazu dokumentiert. Abwicklerin bzw. Vorstand und Aufsichtsrat tauschen sich kontinuierlich über ihre Einschätzungen zu den Risikobereichen aus.

In Bezug auf die Rechnungslegung im Berichtszeitraum ist das Kontroll- und Risikomanagementsystem den tatsächlichen Gegebenheiten der Gesellschaft angepasst. In regelmäßigen Abständen wurden die Buchhaltung sowie die Zahlungsein- und Zahlungsausgänge geprüft. Im Berichtsjahr erfolgte insbesondere eine regelmäßige Prüfung durch die Abwicklerin, die für ein den tatsächlichen Gegebenheiten der Gesellschaft angemessenes Kontroll- und Risikomanagement Sorge trägt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den Grundsätzen des HGB. Der Jahresabschluss wird durch unabhängige Abschlussprüfer geprüft. Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 12. Oktober 2022 wurde die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für den Berichtszeitraum bestellt. Der Abschlussprüfer hat den Rumpfjahresabschluss zum 6. April 2022 sowie den Lagebericht der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 6. April 2022 geprüft. Die Feststellung des Jahresabschlusses wird durch den Aufsichtsrat erfolgen.

Aktienoptionsprogramme

Die Gesellschaft bot im Berichtszeitraum keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme an.

Beschlüsse zur Vergütung

Das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs 1 und Abs. 2 Satz 1 Akt und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich (https://www.pearlgoldag.com/wp-content/uploads/2021/09/PEARL-GOLD-HV_2021_Entwurf-Einladung_virtuelle_HV_Tagesordnung-Stand_-21.09.21-final.pdf, TOP 25 und TOP 26, sowie https://www.pearlgoldag.com/wp-content/uploads/2021/11/20211104_PGAG_Abstimmung_Uebersicht.pdf). Im übrigen wird auf Ziffer 4 der Erklärung gemäß § 161 AktG für das Jahr 2022 verwiesen (unten).

Entsprechenserklärung (§ 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB)

Die Gesellschaft sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für einen langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand – bzw. vom 1. Januar 2021 bis zum 7. April 2022 Abwicklerin – und Aufsichtsrat richten ihr Handeln nach seinen Empfehlungen aus, soweit diesen entsprochen wird. Im Dezember 2022 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Erklärung für das Jahr 2022 verabschiedet. Sie befindet sich auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.pearlgoldag.com/corporate-governance/> sowie hier nachstehend:

**Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main, zu den Empfehlungen
der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (»DCGK«) enthält – neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts und Anregungen – Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen.

Entsprechenserklärung 2022 gemäß § 161 AktG

Das über das Vermögen der PEARL GOLD AG durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Oktober 2016 eingeleitete Insolvenzverfahren ist zum 31. Dezember 2020 aufgehoben worden. Da der Insolvenzplan keine

gesellschaftsrechtlichen Regelungen enthielt, befand sich die Gesellschaft anschließend in der Liquidationsphase; die Abwicklung besorgten die Mitglieder des Vorstands als Abwickler. Die ordentliche Hauptversammlung vom 4. November 2021 beschloss auf Vorschlag von Abwicklerin und Aufsichtsrat mit der erforderlichen Mehrheit die Fortsetzung der Gesellschaft. Der Beschluss wurde am 7. April 2022 in das Handelsregister eingetragen, seitdem ist die PEARL GOLD AG wieder eine werbende Gesellschaft.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG erklären vor diesem Hintergrund hiermit gemäß § 161 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (»DCGK 2019«) entsprochen wurde und seit dessen Inkrafttreten mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 (»DCGK 2022«) entsprochen wurde und künftig entsprochen werden soll, jeweils mit den nachfolgend genannten Ausnahmen:

1. Systematische Identifizierung und Bewertung von Nachhaltigkeitsbelangen, Unternehmensstrategie und -planung sowie Erstreckung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele (Empfehlungen A.1 und A.3 DCGK 2022)

Der Vorstand erfasst und berücksichtigt bei der Unternehmensleitung stets sämtliche relevanten Risiken und Chancen für die Gesellschaft, sowohl in finanzieller als auch in nichtfinanzieller Hinsicht, einschließlich ökologischer und sozialer Belange, im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere wirkt er über die von der Gesellschaft in den Verwaltungsrat der Faboula Gold S.A. entsandten Mitglieder auf eine sozial und ökologisch nachhaltige Unternehmensführung hin. Eine darüberhinausgehende systematische Erfassung und Behandlung ökologischer und sozialer Fragen war bislang allerdings aufgrund der besonderen Situation und des überschaubaren Geschäftsumfangs der Gesellschaft weder erforderlich noch zweckmäßig. Sofern das regulatorische Umfeld, der Geschäftsumfang oder die Risiko- und/oder Chancenlage dies in Zukunft zweckmäßig und erforderlich erscheinen lassen, wird der Vorstand entsprechende Vorkehrungen treffen. Daher wird hier vorsorglich eine Abweichung erklärt.

2. Hinweise auf Rechtsverstöße (Empfehlung A.2 Satz 2 DCGK 2019 bzw. Empfehlung A.4 DCGK 2022)

Von der Empfehlung A.2 Satz 2 DCGK 2019 bzw. Empfehlung A.4 DCGK 2022, Beschäftigten die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben, wird abgewichen. Das Unternehmen verfügt über keine Beschäftigten.

3. Besetzung von Führungsfunktionen (Empfehlung A.1 DCGK 2019 bzw. Empfehlung A.2 DCGK 2022)

Die Gesellschaft kann diese Empfehlungen derzeit nicht einhalten, weil sie keine Mitarbeiter beschäftigt.

4. Vergütung der Vorstandsmitglieder (Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK 2019 bzw. 2022)

Die Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK 2019 bzw. 2022 werden nicht eingehalten, da der Vorstand, Frau Julia Boutonnet, derzeit keine Vergütung erhält. Die Empfehlungen des DCGK müssen überdies ausweislich der Begründung der Kodexneufassung nicht in bereits laufenden Verträgen berücksichtigt werden, sondern erst bei deren Verlängerung. Der Aufsichtsrat wird vor diesem Hintergrund erst im Zuge des Abschlusses neuer Verträge eine abschließende Entscheidung über die Befolgung der Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK 2019 bzw. 2022 treffen. Insoweit wird auch vor diesem Hintergrund hier höchst vorsorglich eine Abweichung erklärt.

5. Zusammensetzung des Vorstandes (Empfehlungen B.1, B.2 und B.5 DCGK 2019 bzw. 2022)

Der Aufsichtsrat unterstützt hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Angesichts der besonderen Anforderungen, die sich für den Vorstand im derzeitigen Umfeld der PEARL GOLD AG aufgrund der erst kürzlich beschlossenen Fortsetzung der werbenden Tätigkeit der Gesellschaft stellen, und da die Gesellschaft derzeit nur ein Vorstandmitglied hat, hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand allerdings gemäß § 111 Abs. 5 AktG auf Null festgelegt. Eine Altersgrenze wird nicht festgelegt, um den Kreis geeigneter Bewerber nicht unnötig einzugrenzen. Es bestand auch kein Konzept für eine langfristige Nachfolgeplanung, da die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorgehensweise unmittelbar nach der Insolvenz der Gesellschaft und anschließender Liquidationsphase und der damit verbundenen Unsicherheiten über die Zukunft der PEARL GOLD AG bisher nicht sinnvoll möglich war.

6. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Empfehlung D.1 DCGK)

Angesichts des überschaubaren Geschäftsumfanges und der ausreichenden Regelungen in Gesetz und Satzung hat der Aufsichtsrat sich bisher keine Geschäftsordnung gegeben. Es ist jedoch beabsichtigt, noch im laufenden Jahr eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu verabschieden.

7. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates (Empfehlungen D.2 bis D.5 DCGK 2019 bzw. Empfehlungen D.2 bis D.4 DCGK 2022)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern. Zum 1. Januar 2022 hat der Aufsichtsrat gemäß § 107 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 2 AktG n.F. einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Auf die Bildung von weiteren Ausschüssen wird im Hinblick auf die geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern verzichtet, zumal auch die Geschäftstätigkeit und sonstigen Gegebenheiten des Unternehmens eine Bildung von Ausschüssen noch nicht erforderlich machen. Vom 1. Januar bis zum 9. Dezember 2022 war der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Gregor Hubler, zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses, da er über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Ausschussvorsitzende wurden bislang in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht namentlich genannt, da die letzte Erklärung zur Unternehmensführung sich auf das Geschäftsjahr 2021 bezog, in dem noch kein Prüfungsausschuss eingerichtet war. Zukünftig ist beabsichtigt, sie namentlich zu nennen.

8. Altersgrenze und Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Empfehlungen C.1 Satz 1 bis 4 und C.2 DCGK 2019 bzw. C.1 Satz 1 bis 5 und C.2 DCGK 2022)

Der Aufsichtsrat verzichtet darauf, Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder oder Regelgrenzen für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Dadurch soll für die Gesellschaft die Möglichkeit offenbleiben, von der Expertise erfahrener und langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren. Eine Altersgrenze schränkt die Wahlrechte der Aktionäre ein und könnte eine qualifizierte und erfolgreiche Aufsichtsratsarbeit beeinträchtigen. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG wird auf Null festgelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Ansicht, dass bei der Auswahl von Aufsichtsratskandidaten vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Zwar begrüßt der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Intention des DCGK, unter anderem Diversität sowie Expertise zu Nachhaltigkeitsfragen zu fördern; eine Nennung konkreter Ziele und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils hält er in der aktuellen Situation der Gesellschaft jedoch nicht für sachgerecht.

9. Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder (Empfehlung C.14 DCGK 2019 bzw. 2022)

In Abweichung von Empfehlung C.14 DCGK wurden auf der Website der PEARL GOLD AG bislang keine Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder veröffentlicht: Der Aufsichtsrat unterbreitete der ordentlichen Hauptversammlung 2021 keine Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Eine Veröffentlichung von Lebensläufen in diesem Zusammenhang erübrigte sich also. In einer isolierten Veröffentlichung von Lebensläufen auf der Website der PEARL GOLD AG sah der Aufsichtsrat bislang aufgrund der Insolvenz und anschließenden Liquidationsphase der Gesellschaft keinen Mehrwert. Mit der Veröffentlichung der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 wurden die Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrates, die sämtlich zur Wiederwahl anstehen, auf die Internetseite der Gesellschaft eingestellt.

10. Aufsichtsratsvergütung (Empfehlungen G.17 und G.18 DCGK 2019 bzw. 2022)

Die Empfehlungen G.17 und G.18 DCGK werden nicht eingehalten, da die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft derzeit keine Vergütung erhalten.

11. Selbstbeurteilung (Empfehlung D.13 DCGK 2019 bzw. Empfehlung D. 12 DCGK 2022)

Die Empfehlung D.13 DCGK 2019 bzw. Empfehlung D. 12 DCGK 2022 wird nicht eingehalten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist stetig bemüht, in kritischer Überprüfung seine Arbeitsabläufe zu optimieren, um die ihm zugewiesenen Aufgaben zum Wohle der Gesellschaft bestmöglich wahrzunehmen. Eine formale Selbstbeurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat und seinen Prüfungsausschuss bietet demgegenüber mit Blick auf die geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern sowie die überschaubare Geschäftstätigkeit bislang, zudem vor dem Hintergrund der bis April 2022 andauernden Liquidationsphase der Gesellschaft, nach Auffassung des Aufsichtsrats derzeit keinen Mehrwert.

12. Berichtsveröffentlichungen (Empfehlungen F.2 und F.3 DCGK 2019 bzw. 2022)

Die Empfehlungen F.2 und F.3 DCGK wurden insbesondere angesichts der bis April 2022 andauernden Liquidationsphase bislang nicht eingehalten. Die Gesellschaft wird nun, nach Eintragung des Fortsetzungsbeschlusses, prüfen, wie hinsichtlich dieser Empfehlungen zukünftig zu verfahren ist.

Berlin, im Juni 2023

 
Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG